

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 56 (1964)

Heft: 3

Artikel: I. Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Bundesbeschluß über die Bekämpfung der Teuerung durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1964, beschließt:

Art. 1 (Zweck)

Zur Verhütung schwerwiegender Gleichgewichtsstörungen in der Wirtschaft und zur Erhaltung der Kaufkraft des Frankens kann der Bundesrat auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens die nachfolgenden Maßnahmen anordnen. Er trifft seine Vorkehrungen in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank.

Der Bundesrat hat bei seinen Maßnahmen auf die Bedürfnisse des Wohnungsbaues und der Landwirtschaft angemessen Rücksicht zu nehmen; ebenso ist dem unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand der Kantone Rechnung zu tragen.

Art. 2 (Vereinbarungen; Allgemeinverbindlicherklärung)

Die Schweizerische Nationalbank führt die erforderlichen Maßnahmen soweit möglich im Wege freiwilliger Vereinbarungen durch.

Wird eine Vereinbarung von der Mehrheit der Personen und Gesellschaften, die zum Beitritt aufgefordert worden sind, unterzeichnet, so kann sie der Bundesrat allgemeinverbindlich erklären.

Art. 3 (Auslandsgelder)

Der Bundesrat kann die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 unterstehenden Unternehmen (im folgenden «Banken» genannt) sowie die bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, verpflichten, die seit dem 1. Januar 1964 zugeflossenen ausländischen Gelder nicht zu verzinsen, einer Kündigungsfrist zu unterstellen und den Gegenwert auf ein Sonderkonto bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen, soweit er nicht in fremder Währung im Ausland angelegt wird.

Der Bundesrat kann ferner die Banken und die in Absatz 1 genannten Finanzgesellschaften, die Börsenagenten und Börsen- und Wertpapierhandelsfirmen sowie weitere Personen und Gesellschaften, die sich mit der Anlage von Geldern befassen, verpflichten, die Anlage ausländischer Gelder in inländischen Wertpapieren, Grundstücken und Hypotheken zu unterlassen oder zu beschränken.

Der Bundesrat kann die Verwaltungsgesellschaften von Anlagefonds, die inländische Wertpapiere oder Grundstücke erwerben, verpflichten, die Abgabe von Anteilscheinen an Ausländer zu unterlassen oder zu beschränken.

Art. 4 (Kreditbegrenzung)

Der Bundesrat kann die Banken verpflichten, die Vermehrung ihrer inländischen Kredite auf eine bestimmte Quote des Kreditzuwachses der Jahre 1960 bis 1962 zu beschränken.

Art. 5 (Belehnungsgrenzen)

Der Bundesrat kann Belehnungsgrenzen für Kredite und Hypothekendarlehen festsetzen, die von Banken und beaufsichtigten Versicherungsgesellschaften sowie von öffentlichen und privaten Versicherungs- und Fürsorgekassen zum Erwerb und zur Ueberbauung von inländischen Grundstücken gewährt werden.

Art. 6 (Ausgabe von Immobilienzertifikaten)

Der Bundesrat kann die Ausgabe von Anteilscheinen von Anlagefonds, die inländische Grundstücke erwerben, beschränken.

Art. 7 (Emissionsmarkt)

Der Bundesrat kann die öffentliche Ausgabe von Schuldverschreibungen, Aktien, Genußscheinen und Papieren ähnlicher Art meldepflichtig erklären und nötigenfalls zeitlich so staffeln, daß eine übermäßige Beanspruchung des Kapitalmarktes vermieden wird. Er zieht dabei die für das Emissionsgeschäft maßgebenden Organisationen der Banken zur Mitwirkung heran.

Art. 8 (Durchführung und Ueberwachung)

Die Schweizerische Nationalbank wird mit der Durchführung der auf Grund dieses Bundesbeschlusses erlassenen Vorschriften betraut.

Der Bundesrat kann anordnen, daß die Eidgenössische Bankenkommission und die bankengesetzlichen Revisionsstellen bei der Ueberwachung mitwirken.

Art. 9 (Auskunftspflicht)

Die diesem Beschluß unterstehenden Personen und Gesellschaften sind verpflichtet, alle durch die zuständigen Stellen von ihnen durch allgemeine Weisung oder Einzelverfügung verlangten, für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen sowie deren Richtigkeit an Art und Stelle überprüfen zu lassen.

Ueber die Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie die bei Ueberprüfungen an Ort und Stelle gemachten Feststellungen ist das Geheimnis zu bewahren.

Art. 10 (Strafbestimmungen)

1. Wer den vom Bundesrat auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften oder allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen zuwiderhandelt,

wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

wer die ordnungsgemäße Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprüfung, erschwert, behindert oder verunmöglicht, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Buße bis zu 100 000 Fr. bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße bis zu 50 000 Fr.

3. Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Inhabers der Einzel-

firma für Buße und Kosten, sofern die verantwortliche Geschäftsleitung nicht nachweist, daß sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken. Das gilt sinngemäß auch für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Mitverantwortlichen haben die gleichen Parteirechte wie die Angeschuldigten.

Art. 11 (Strafverfolgung)

Widerhandlungen werden nach dem fünften Teil des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die kantonale Gerichtsbarkeit, verfolgt und beurteilt.

Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

Art. 12 (Bundesversammlung)

Der Bundesrat hat über die Maßnahmen, die gestützt auf diesen Beschluß getroffen werden, sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

Art. 13 (Inkrafttreten)

Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt während zweier Jahre.

Die Bundesversammlung ist ermächtigt, die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses nötigenfalls um ein weiteres Jahr unter Ausschluß des Referendums zu verlängern.

Der Beschluß wird gemäß Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

II. Bundesbeschluß über die Bekämpfung der Teuerung durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1964, beschließt:

I. Aufschub von Bau- und Abbrucharbeiten, befristetes Bauverbot

Art. 1 (Bevolligungspflicht für den Baubeginn)

Zur Dämpfung der Baunachfrage wird der Beginn von Bauarbeiten der Bewilligung unterstellt. Ohne Bewilligung ist es während der Gültigkeit dieses Beschlusses untersagt, Bauarbeiten beginnen zu lassen.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht gemäß Absatz 1 sind:

- a) Unterhaltsarbeiten;
- b) der mit öffentlichen Mitteln unterstützte sowie der allgemeine Wohnungsbau und die damit verbundenen Erschließungsarbeiten der Gemeinden;
- c) Bauten der Krankenpflege sowie der Alters- und Invalidenfürsorge;
- d) Bauten der Trinkwasserversorgung und des Gewässerschutzes;
- e) landwirtschaftliche Bauten im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954/21. Dezember 1959 und des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft;